

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

Vom 6. April 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. April 2023

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 6. April 2023 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 6. April 2023 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg vom 23. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18), geändert durch Satzung vom 31. August 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 HSG beträgt für jedes Mitglied im Frühjahrssemester 2021 180,00 Euro, im Herbstsemester 2021/2022 118,00 Euro, im Frühjahrssemester 2022 163,00 Euro, im Herbstsemester 2022/2023 178,00 Euro, im Frühjahrssemester 2023 188,00 Euro und ab dem Herbstsemester 2023/2024 199,50 Euro.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil zur Studierendenschaft in Höhe von 20,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitragsanteils für das lokale Semesterticket beträgt 36,00 Euro, der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt im Frühjahrssemester 2021 132,00 Euro, im Herbstsemester 2021/2022 70,00 Euro, im Frühjahrssemester 2022 115,00 Euro, im Herbstsemester 2022/2023 130,00 Euro, im Frühjahrssemester 2023 140,00 Euro und ab dem Herbstsemester 2023/2024 142,00 Euro. Ergänzend dazu wird 1,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von

Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beitragserstattung

(1) Erstattungen sind nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung zu beantragen.

(2) Überzahlung: Anträge auf Erstattungen überschüssig entrichteter Beiträge können unter Vorlage des Zahlungsbeleges gestellt werden.

(3) Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation: Studierenden, die sich bis Ende des ersten Semestermonates exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitragsanteil zur Studierendenschaft erstattet.

(4) Beurlaubung: Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitragsanteil zur Studierendenschaft erstattet.

(5) Semesterticket: Der Beitrag zum Semesterticket wird

1. Studierenden, die nach § 228 SGB IX Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind,

2. Studierenden, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung den öffentlichen Personenverkehr nachweislich nicht nutzen können,

3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten,

4. Studierenden gemäß § 4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung und

5. Promotionsstudierenden, die keine Qualifikations- oder Projektstelle an der Europa-Universität Flensburg haben und außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets wohnen,

gemäß Absatz 1 unter Vorlage geeigneter Nachweise erstattet.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „§ 4 Absatz 2“ die Worte „dieser Satzung“ angefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird folgt geändert:

aa) Absatz 5 wird zu Absatz 4,

bb) Nach den Worten „§ 4 Absätze 3, 4 und 5“ werden die Worte „dieser Satzung“ angefügt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragsbefreiung

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag bei Vorliegen einer besonderen sozialen Notlage unter Vorlage geeigneter Nachweise vollständig oder teilweise erfolgen.

(2) Eine besondere soziale Notlage liegt insbesondere vor, wenn

1. die oder der Studierende allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht oder

2. die Eltern der oder des Studierenden für diese oder diesen einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen oder die oder der Studierende einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG für ihre oder seine eigenen Kinder bezieht oder

3. Studierende weniger als den Bedarfssatz nach § 13 BAföG zur Verfügung haben und über kein Vermögen von mehr als 8.200 Euro zuzüglich 2.300 Euro für jedes eigene Kind verfügen oder

4. Studierende aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX haben und Mehrbedarf nach SGB II geltend machen können oder

5. Studierende Wohngeld beziehen oder

6. bei Studierenden eine sonstige unangemessene Belastung vorliegt, die sich aus den Gesamtumständen ergibt; allein wirtschaftliche Gründe reichen insoweit nicht aus.

(3) Darüber hinaus werden vom Beitrag befreit

1. Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsstudiengangs im betreffenden Semester zwar an der Universität eingeschrieben sind, jedoch dieses Semester an der anderen bzw. einer der anderen Partnerhochschulen verbringen, insbesondere bei sogenannten Double Degrees und Trinationalen, im Umfang aller Beitragsbestandteile,

2. Studierende gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 dieser Satzung im Umfang der Beitragsbestandteile die Semestertickets betreffend.

(4) Darüber hinaus können ganz oder teilweise befreit werden Studierende nach § 4 Absatz 5 Nummer 1 dieser Satzung, wenn die vorgelegte Wertmarke mindestens 15 Wochen des betreffenden Semesters umfasst.

(5) Der Vermögensfreibetrag für eigene Kinder gemäß Absatz 2 Nummer 3 kann nur von einem Elternteil voll oder von beiden Elternteilen jeweils hälftig in Anspruch genommen werden.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Verfahrensweise zur Beitragsbefreiung

(1) Das Antragsformular zur Befreiung ist bei der Studierendenberatung BAföG & Soziales des AStA erhältlich. Die Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einnahmen und ihr Vermögen wahrheitsgemäß anzugeben und mit geeigneten Dokumenten in der Regel im Original nachzuweisen.

(2) Anträge auf Beitragsbefreiung sind beim AStA innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:

1. Im Falle der Erstimmatrikulation spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn,
2. Im Falle eines laufenden Studiums spätestens einen Monat vor Ende der Frist zur Rückmeldung für das kommende Semester.

(3) Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag besteht nicht, mit Ausnahme von Fällen des § 6 Absatz 3 dieser Satzung.

(5) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Härtefallfonds gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung nicht aus, so ist insoweit vom AStA-Vorstand auf Rücklagen zurückzugreifen, maximal aber um 50 % des im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrages. Die Höhe des Anteils gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Reicht auch eine Erhöhung aus Rücklagen nicht zur vollständigen Deckung aus oder sind nicht hinreichend Rücklagen hierfür vorhanden, sind die dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Befreiungsbetrag aufzuteilen.

(6) Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden.“

6. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Digitalisierung

Zur Verfahrensvereinfachung und Barrierefreiheit sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Beantragungen nach dieser Satzung sowie deren Bearbeitung, Bescheidung und Umsetzung bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums zum Frühjahrssemester 2024 mit einer vollständig digitalen Lösung zu ergänzen.“

7. Der alte § 8 wird der neue § 9.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 6. April 2023

Frank Ellenberger

Janko Koch

Zacharias Binar

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Europa-Universität
Flensburg